



# Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 25. Juni 2024

Nummer 285

## Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Bewältigung des Strukturwandels und Sicherung der Beschäftigung im Zuge der Beendigung der Verstromung von Steinkohle am Standort Wilhelmshaven (RL Strukturhilfen WHV)**

**Erl. d. MB v. 18.06.2024 – 102-06025 –**

**– VORIS 28010 –**

**Bezug:** Erl. v. 31.08.2022 (Nds. MBl. S. 1241), geändert durch  
Erl. v. 30.11.2023 (Nds. MBl. S. 984)  
– VORIS 28010 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 20.06.2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 8.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung nach Nummer 1.3 der Anlage erfüllen, dürfen wegen ihrer Geltungsdauer nur bis zum 31.12.2030 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 01.01.2031 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.“
  - b) Der Nummer 8.2.1 werden die folgenden Nummern 8.2.2, 8.3 und 8.4 angefügt:

„8.2.2 De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung oder der DAWI-De-minimis-Verordnung nach Nummer 1.4 der Anlage erfüllen, dürfen noch während einer Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung/DAWI-De-minimis-Verordnung gewährt werden, mithin bis zum 30.06.2031.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.2 bis 1.8 erhalten folgende Fassung:

- „1.2 2012/21/EU: Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
- 1.3 Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),
- 1.4 Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023),
- 1.5 Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 22. November 2023 (ABl. L 2023/2607, 23.11.2023),
- 1.6 Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2603 der Kommission vom 22. November 2023 (ABl. L, 2023/2603, 23.11.2023),
- 1.7 Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2391, 5.10.2023),
- 1.8 Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (ABl. L, 2023/2391, 5.10.2023).“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 702/2014 sowie Nr. 1388/2014“ durch die Angabe „2022/2472 sowie 2022/2473“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 702/2014, Nr. 1388/2014 sowie Nr. 360/2012“ durch die Angabe „2022/2472 sowie 2022/2473“ ersetzt.

c) Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Beihilfekategorie 2 – De-minimis-Vorhaben

Hierzu zählen Vorhaben, die nicht in Beihilfekategorie 1 fallen, die aber sämtliche Voraussetzungen der einschlägigen De-minimis-Verordnung einhalten.

**Anwendungshinweise (nicht abschließend):**

Voraussetzungen der sog. allgemeinen De-minimis-Verordnung (VO [EU] 2023/2831) sind insbesondere: Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung und Berichterstattung. Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsstelle das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.

Der vorgenannte Höchstbetrag setzt grundsätzlich voraus, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 EUR nicht übersteigt, vergleiche Artikel 3 Verordnung (EU) 2023/2831.

Bei sog. DAWI-De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, darf der Gesamtbetrag in drei Jahren 750 000 EUR nicht übersteigen, vergleiche Verordnung (EU) 2023/2832.

Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen, sind ausgeschlossen.

Die De-minimis-Förderung wird erst gewährt, nachdem der Zuwendungsgeber von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der es alle anderen ihm in einem Zeitraum von drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die eine der De-minimis-Verordnungen gilt. Soweit zentrale Register eingerichtet sind, sind diese zu berücksichtigen.“

An das  
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Nachrichtlich:  
An  
die Stadt Wilhelmshaven  
die Gemeinde Sande  
die Gemeinde Schortens  
die Gemeinde Wangerland  
den Landkreis Friesland  
die übrigen Ämter für regionale Landesentwicklung  
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)